



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 73, 28195 Bremen

Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde  
Bremen  
-Amt für Straßen und Verkehr-  
z.H. Frau Jäckel  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Kriesten-Witt  
Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73  
Zimmer 4.18  
T (04 21) 361 2347

E-mail  
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
18.06.2018

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-9

Bremen, 02.08.2018

**Antrag nach § 28 Abs. 2 PBefG für ein den Bau von Querungshilfen Langemarckstraße, Westerstraße/Kleine Johannisstraße und Westerstraße/Süderstraße für das Fahrradmodellquartier Alte Neustadt**

**Hier: Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen zum Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 PBefG**

Sehr geehrte Frau Jäckel,

mit Schreiben vom 18.06.2018, eingegangen am 20.06.2018, beantragten Sie für das Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen – Amt für Straßen und Verkehr – den Bau von Querungshilfen in der Langemarckstraße, der Westerstraße/Kleine Johannisstraße und der Westerstraße/Süderstraße für das Fahrradmodellquartier Alte Neustadt als Maßnahmen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass für die vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als Maßnahmen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 28 Abs. 2 PBefG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch Be-

kanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOSTrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kristien-Witt



E: 20.06.2018

**Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen  
– Amt für Straßen und Verkehr –**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

SV Infra, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Referat 51  
-Planfeststellungsbehörde-  
z.Hd. Frau Kriesten-Witt  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Jäckel  
Zimmer U403  
T (04 21) 3 61 16170  
F (04 21) 3 61 16170

E-Mail  
[meike.jaeckel@ASV.Bremen.de](mailto:meike.jaeckel@ASV.Bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
20-14

Bremen, 18.06.2018

**Antrag auf Prüfung der Bauunterlagen und Genehmigung nach § 28 PBefG sowie  
Zustimmung nach § 60 BOStrab für Fahrradmodellquartier Alte Neustadt Bremen –  
Querungshilfen Langemarckstraße, Westerstraße/Kl. Johannisstraße und  
Westerstraße/Süderstraße**

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,

für die o.g. Baumaßnahme senden wir Ihnen Planunterlagen in 6-facher Ausfertigung zur Prüfung nach § 28 PBefG. Die Maßnahmen sind mit der Bremer Straßenbahn AG abgestimmt. Des Weiteren wurde eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt. Die Stellungnahmen aus der TÖB-Anhörung wurden ausgewertet und in der Planung soweit möglich berücksichtigt. Ggf. finden sie Berücksichtigung bei der Bauausführung.

Gemäß § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) bzw. § 10-12 UVPG (kumulierendes Vorhaben) wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Fahrradmodellquartier Alte Neustadt Bremen – Querungshilfe Langemarckstraße durchgeführt. Die eingereichten Unterlagen wurden nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Diese Prüfung hat mit Schreiben vom 05.03.2018 ergeben, dass für die vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Für die beiden Teilmaßnahmen Fahrradmodellquartier Alte Neustadt Bremen – Querungshilfen Westerstraße/Kl. Johannisstraße und Westerstraße/Süderstraße reichen wir hiermit die Bewertungsbögen zur Feststellung der UVP-Pflicht nach.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen für das Fahrradmodellquartier Alte Neustadt Bremen – Querungshilfen Langemarckstraße, Westerstraße/Kl. Johannisstraße und Westerstraße/Süderstraße beigelegt:

1. UVP-Bewertungsbogen (Westerstr./Kl. Johannisstr. und Westerstr./Süderstr.)
2. Erläuterungsbericht
3. TÖB-Stellungnahmen



Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen

Eingang  
Abt. Entwurf und Neubau  
von Straßen:  
Hillmannplatz 8-10  
Abt. Straßenerhaltung,  
Abt. Brücken- und Ing.bau:  
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten  
Mo bis Fr.  
8:00 - 12:00 Uhr  
weitere Termine  
nach tel.  
Vereinbarung  
möglich

Geschäftsstelle:  
T (0421) 361 9780  
F (0421) 361 9738  
E-Mail  
[office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
oder Herdentor

Impulsgeber  
**Zukunft**  
beruf & familie

Wir sind ein Impulsgeber

4. Lageplan
5. Querprofil
6. Deckenhöhenplan

Nach unserer Auffassung sind durch die geplanten Maßnahmen Rechte Dritter nicht betroffen oder wesentlich eingeschränkt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Jäckel

**Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen**  
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

**Lage und Bezeichnung des Vorhabens:**

Fahrradmodellquartier Alte Neustadt Bremen - Querungshilfen M-03-4 Westerstraße / Kleine Johannisstraße sowie M-03-5 Westerstraße / Süderstraße:

Ermöglichung einer "Legalisierung" der Querung für Radfahrer in den Bereichen Westerstraße / Kleine Johannisstraße und Westerstraße / Süderstraße durch Bordsteinabsenkung und Markierungen und kleinen Umbaumaßnahmen.

Geplante/r Antragstellung: 2. Quartal 2018 .....  
 Baubeginn: vsrl. August 2018 .....  
 Fertigstellung: vsrl. Oktober 2018 .....

**Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan**

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

**Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)**

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)  
 § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)  
 § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)  
 §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Querungshilfen Bürgermeister-Smidt-Straße

**Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:**

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
<b>I.1. Schallimmissionen</b>		
		<b>Ja</b> <b>Nein</b>
I.1. a	Änderung der Schallsituation	X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
<b>I.2. Luftschadstoffe</b>			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
<b>I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen</b>			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
<b>II) Auswirkungen auf Boden und Fläche</b>			
<b>II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche</b>			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	X	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. 16 m <sup>2</sup> ....	X	
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. 6 m <sup>2</sup> .....	X	
<b>II.2. Altlasten</b>			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
<b>II.3. Erzeugung von Abfällen durch</b>			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch	X*	
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
<b>III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser</b>			
<b>III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
<b>III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

1) Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

\* (nur Tragschicht)

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht


		Ja	Nein
<b>IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>			
<b>IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft</b>			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X <sup>2</sup>
<b>IV.1. c Baumschutz</b>			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
<b>IV.1. d Artenschutz</b>			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	<b>Biotopverbund</b> (s. Karte A und Plan 3 Lapro <sup>1)</sup> 2015) ist betroffen		X
<b>IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:</b>			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)	X <sup>3</sup>	
<b>V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete</b>			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
<b>VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro<sup>1)</sup> 2015</b>			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
<b>VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
<b>VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter</b>			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
<b>IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen</b>			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X


<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015


<sup>2)</sup> Versiegelung von ca. 16 m<sup>2</sup>, Entfernung von 1 Straßenbaum  
=> unterhalb des Schwellenwerts für die Eingriffsregelung

<sup>3)</sup> Ersatzzahlung an UBB für den Verlust von einem (nicht nach BaumSchVO geschützten) Straßenbaum erforderlich

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
Freie Hansestadt Bremen Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen		
08.05.2018	i.A. Britta Freise, 20-5	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		X
Bremen, den 21.6.2018	Kumpfer - 04 -	
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	✓	
Bremen, den 25.07.2018	KRIESTEN-WITT, 51-9	
	Name, OKZ	Unterschrift





**Freie Hansestadt Bremen**  
**Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen**  
vertreten durch  
**Amt für Straßen und Verkehr**

## **Fahrradmodellquartier** ***Alte Neustadt Bremen***

### **Erläuterungsbericht** (Version 1.1; 17.04.2018)



**HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH**  
Loignystraße 31  
28211 Bremen  
☎ 0421 / 460 36-0

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN, ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
1.1	VERANLASSUNG	3
1.2	LAGE	3
1.3	EIGENTUM	3
1.4	PLANUNGSBETEILIGTE	4
1.5	BESCHREIBUNG IST-ZUSTAND	4
1.6	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	6
<b>2</b>	<b>PLANUNG</b>	<b>6</b>
2.1	ZIELSETZUNG	6
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.3	GEPLANTE MAßNAHMEN	6
<b>3</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN</b>	<b>8</b>
3.1	PLANUNGSABLAUF	8
3.2	ZWANGSPUNKTE	8
3.3	FAHRBAHN	8
3.4	VERKEHRSINSEL	8
3.5	GEHWEG / NEBENANLAGE	9
3.6	RADVERKEHR	9
3.7	ENTWÄSSERUNG	9
3.8	BARRIEREFREIHEIT	9
3.9	LICHTSIGNALANLAGEN	10
3.10	STRABENBEGLEITGRÜN	10
<b>4</b>	<b>ENTWURF</b>	<b>10</b>
4.1	QUERSCHNITTE	10
4.2	OBERBAU	11

## 1 Grundlagen, Allgemeines

### 1.1 Veranlassung

2016 hat die Bremische Bürgerschaft und die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft in einem breiten parteiübergreifenden Beschluss die Einrichtung eines Modellquartiers beschlossen und hat den Senat für Bau, Umwelt und Verkehr bei der entsprechenden Antragstellung zum Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unterstützend zur Seite gestanden.

Im geplanten Fahrradmodellquartier handelt es sich um insgesamt neun Maßnahmen. Die vorliegende Planung beinhaltet daraus vier Teilmaßnahmen aus dem Maßnahmenblock Querungshilfen für den nichtmotorisierten Individualverkehr (M-03-3 – M-03-6).

Im Bereich Langemarkstraße/Neustadtswall ist eine bauliche Querungshilfe über die Langemarkstraße vorgesehen. Eine „Legalisierung“ der Querung für Radfahrer in den Bereichen Westerstraße/Kleine Johannisstraße und Westerstraße/Süderstraße ist durch Bordsteinabsenkung und Markierungen und kleinen Umbaumaßnahmen zu ermöglichen. Die Maßnahme im Bereich Westerstraße/Rolandstraße entfällt. Näheres dazu unter 1.5 Beschreibung Ist-Zustand.

Die detaillierten und einzelnen Maßnahmenbeschreibungen sind der Vorhabenbeschreibung zum Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zu entnehmen und für die Projektbearbeitung maßgebend.

Das Ingenieurbüro **HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH** wurde vom Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr beauftragt, die Planungsleistungen für die o.g. Maßnahme durchzuführen.

### 1.2 Lage

Der Projektraum zum Fahrradmodellquartier umfasst eine zusammenhängende Teilfläche der Alten Neustadt zwischen der Langemarckstraße im Westen, der Wester- und Osterstraße im Norden, der Friedrich-Ebert-Straße im Osten und dem Neustadtswall im Süden.

Der Planungsraum der Teilmaßnahmen „Querungen“ befinden sich in der Straßenachse der Langemarckstraße, Westerstraße sowie Osterstraße.

### 1.3 Eigentum

Die vier vorgesehenen Teilbereiche in der Alten Neustadt befinden sich im Eigentum der Stadt Bremen und in der Last des Sondervermögens Infrastruktur.

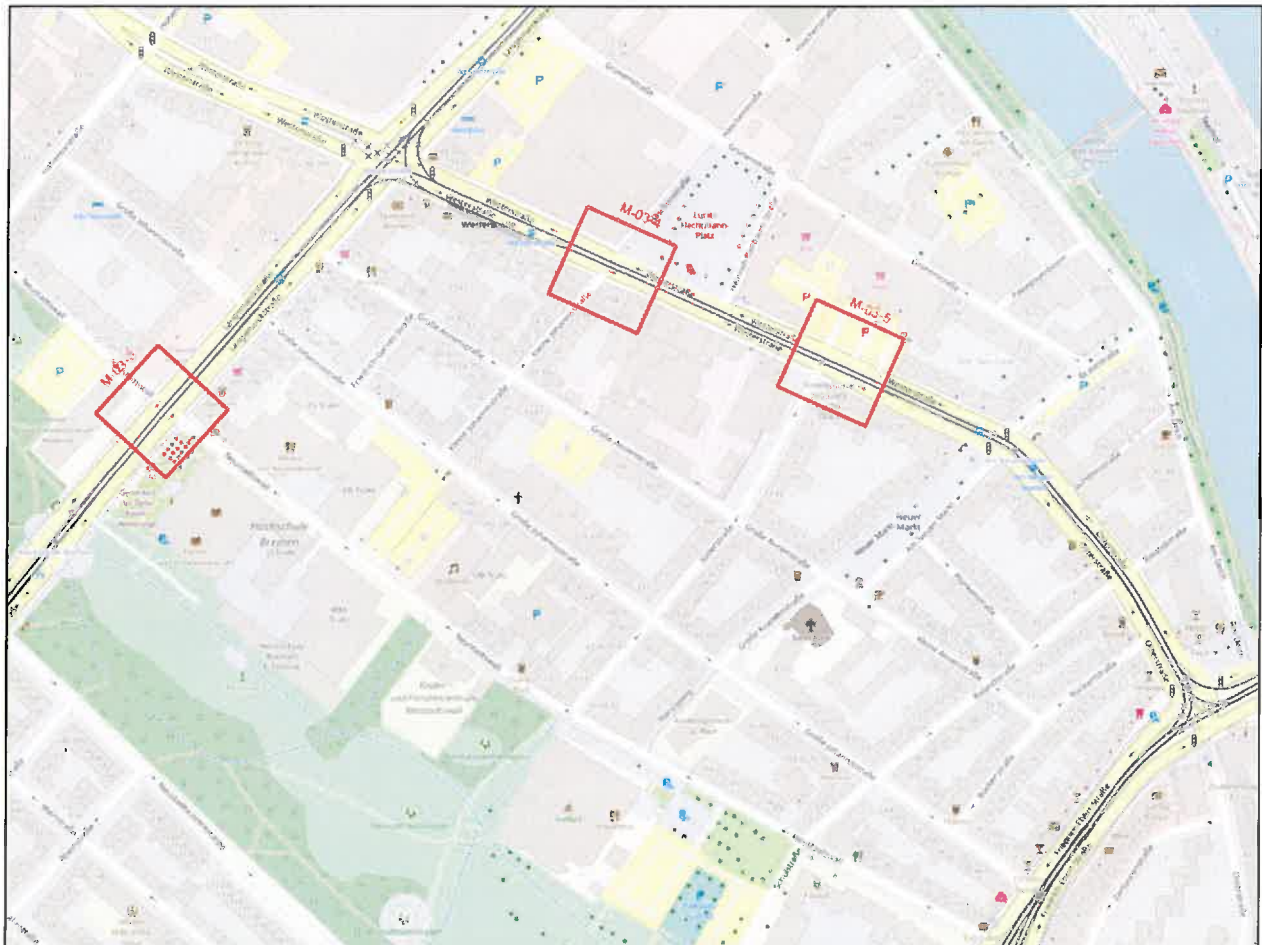
## 1.4 Planungsbeteiligte

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Rahmen projektbegleitender Arbeitsbesprechungen mit folgenden Planungsträgern und Institutionen erarbeitet:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), Abt. 5
- Amt für Straßen und Verkehr (ASV)
- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Hochschule Bremen (HSB)

## 1.5 Beschreibung Ist-Zustand

Im Folgenden werden die Ist-Zustände der zu betrachtenden Bereiche, Langemarkstraße an der Hochschule und Westerstraße (M-03-3 – M-03-5) erläutert. In beiden Straßen verkehren Straßenbahnen und Busse der BSAG, sowie von anderen Verkehrsbetrieben.



Lageplan der geplanten Maßnahmen 1 – Übersichtskarte HBI

### M-03-3 Langemarkstraße / Neustadtwall

Die Fahrbahn des zu betrachtenden Abschnittes ist durch einen 6,60 m breiten, besonderen Bahnkörper in Mittellage getrennt. Die zwei Richtungsfahrbahnen in der Langemarkstraße haben je einen Fahrstreifen. In stadtauswärtiger Richtung befinden sich im Straßenraum neben der Fahrbahn markierte Stellplatzflächen in Längsaufstellung und stadteinwärts ein markierter Taxistand mit ca. fünf Stellplätzen. Die Stellplatzflächen haben je eine Breite von 2,00 m. In den

Nebenanlagen, aus Betonsteinplatten und Kleinpflaster, befinden sich Geh- und Radweg. Die angrenzenden Entwässerungsrinnen bestehen aus einem, roten, 3-reihigen Betonsteinpflaster, in die die Rostenkasteneinläufe zur Oberflächenentwässerung eingefasst sind. Die Fahrbahn in stadtauswärtiger Richtung ist 3,80 m breit, stadteinwärts beträgt die Breite 3,50 m. Beidseitig, trennt ein Hochbord aus Naturstein die Parkflächen von den Nebenanlagen.

#### M-03-4 Westerstraße / Kleine Johannisstraße

Die Westerstraße weist im Bereich der Kleinen Johannisstraße einen 13,05 m breiten Straßenquerschnitt auf. In beiden Richtungen befinden sich, getrennt durch eine durchgezogene Fahrbahnmarkierung, je zwei Fahrstreifen. In Mittellage verläuft ein straßenbündiger Bahnkörper, der als Fahrstreifen durch den MIV mit genutzt wird. Die angrenzenden Entwässerungsrinnen besteht aus einem roten, 3-reihigen Betonsteinpflaster, in die die Rostenkasteneinläufe zur Oberflächenentwässerung eingefasst sind. In Richtung Langemarckstraße befinden sich Stellplätze in Längsaufstellung. In den Nebenanlagen, aus Betonsteinplatten und Kleinpflaster, befinden sich Geh- und Radweg. Nördlich der Westerstraße befindet sich der Lucie-Flechtmann-Platz. Im Bereich der zukünftigen Fahrradtrasse stehen derzeit feststehende Poller „Bremer Spargel“ sowie ein Baum. Die Kleine Johannisstraße ist als Einbahnstraße in nördlicher Richtung zu befahren.

#### M-03-5 Westerstraße / Süderstraße

Die gesamte Straßenquerschnittsbreite beträgt hier ca. 13,00 m. In Richtung Langemarckstraße befindet sich die Ausfahrt eines Supermarktes. Der straßenbündige Bahnkörper darf hier überfahren werden. Die zwei Fahrstreifen (5,50 m breit) teilen sich hier in ein Linksabbiege- und eine geradeausfahrstreifen auf. In Richtung Friedrich-Ebert-Straße beginnt in diesem Bereich die Reduzierung der beiden Fahrstreifen auf einen Fahrstreifen. Stellplätze in Längsaufstellung grenzen die Fahrbahn von der Nebenanlage ab. In den Nebenanlagen, aus Betonsteinplatten und Kleinpflaster, befinden sich Geh- und Radweg.

#### M-03-6 Osterstraße / Rolandstraße

In diesem Bereich verläuft ebenfalls der straßenbündige Bahnkörper. Dieser wird, hier durch eine durchgezogene Markierung von den Fahrstreifen des MIV getrennt. Somit verläuft nur je ein Fahrstreifen je Richtung. Die gesamte Straßenquerschnittsbreite beträgt ca. 14,00 m. Die Osterstraße wird von der Rolandstraße gekreuzt. Die angrenzenden Entwässerungsrinnen besteht aus einem roten, 3-reihigen Betonsteinpflaster, in die die Rostenkasteneinläufe zur Oberflächenentwässerung eingefasst sind. In den Nebenanlagen, aus Betonsteinplatten und Kleinpflaster, befinden sich Geh- und Radweg. Baugrundverhältnisse. In der Rolandstraße zwischen Plünkenstraße und Osterstraße herrscht Einrichtungsverkehr und zwischen Osterstraße und Am Deich Begegnungsverkehr.

Diese Maßnahme wird jedoch nicht umgesetzt, da der zu erwartende Finanzielle Rahmen im keinen Verhältnis zur ursprünglichen Intension der „Legalisierung“ der Querung steht. Der ge-

plante Querungsbereich liegt in einem Kurvenbereich und müsste voll signalisiert werden. Für Radfahrer ist der Bereich aus westlicher Richtung aus der Rolandstraße kommen, sehr unübersichtlich und die Abstände zu vorhandenen Querungsstellen, Knotenpunkt Friedrich-Ebert-Straße und Am Neuen Markt, sind sehr kurz. Die Planung wurde seitens des BSAG und der Technischen Aufsichtsbehörde abgelehnt.

## **1.6 Baugrundverhältnisse**

Eine Analyse der Baugrundverhältnisse und vorhandenen Oberbauform liegt nicht vor.

## **2 Planung**

### **2.1 Zielsetzung**

Die primäre Zielsetzung dieser Maßnahmen ist es, die Querungssituation für Radfahrer in der Langemarckstraße/Neustadtwall und Westerstraße, im Zuge der Umsetzung des geplanten Fahrradmodellquartiers Neustadt, zu verbessern.

### **2.2 Planungsgrundlagen**

Diesem Bericht zugrunde lagen:

- Vermessung durch das Vermessungsbüro W.&W. Schäfer vom 01.08. und 10.08.2017.
- Betriebspläne des ASV

### **2.3 Geplante Maßnahmen**

#### M-03-3 Langemarckstraße / Neustadtwall

Geplant ist eine Querungsmöglichkeit für Fahrradfahrer über den besonderen Gleiskörper des ÖPNV, auf der Langemarckstraße, Höhe Neustadtwall. Hierzu werden auf den Fahrstreifen und Bahnkörper Aufstellflächen platziert. Die Breite der Aufstellflächen beträgt 7,00 m, die Tiefe 2,50 m je Fahrtrichtung. Die Aufstellflächen werden mit roten Betonrechtecksteinen gepflastert. Ein Fahrradpiktogramm wird je Seite aufgebracht. Der Abstand zwischen Bahnkörperbegrenzung und Gleisachse beträgt auf freier Strecke 1,65 m, im Bereich der Furt 1,825 m. Damit die geplanten und geforderten Abstandsmaße eingehalten werden können, sind in den Nebenanlagen die Rampensteine und die Nebenflächen, gemäß Planungsbesprechung vom 22.03.18 (Festlegung von Straßenraumbreiten), anzupassen.

Die jeweiligen Fahrbahnen haben eine Breite von 3,25 m. Auf beiden Seiten wird die Fahrbahn verschwenkt. Mittels Schleppkurven wurde die Befahrbarkeit für den Schwerlastverkehr festgestellt. Im Bereich der Querung wird die Geschwindigkeit auf 30 Km/h reduziert. Derzeit wird noch geprüft, ob die Reduzierung der Geschwindigkeit auf den Bereich zwischen Neustadtscontrescarpe und Westerstraße ausgeweitet werden kann. Die Querung des besonderen Gleis-

körpers wird mit einer LSA (rot-aus) gesichert. Für den Bereich der Fahrbahn ist keine LSA vorgesehen.

Eine detailliert Darstellung der Maßnahme und der Straßenquerschnitte ist den angefügten Planungsunterlagen zu entnehmen.

#### M-03-4 Westerstraße / Kleine Johannisstraße

Auf Höhe der Kleinen Johannisstraße ist eine „Legalisierung“ der Querung für Radfahrer vorgesehen. Die Fahrbahn wird in dem Bereich durch eine gestrichelte Linie geöffnet. In Verlängerung der Häschenstraße erfolgt eine Bordsteinabsenkung zum vorhandenen Stellplatz. Dieser wird als Aufstellfläche, mit einer Breite von 5,75 m, für die geplanten querenden Radverkehre umfunktioniert. Der Bereich der Querung wird mit Betonrechteck, rot, gepflastert. Die Beschilderung in der Johannisstraße zur Westerstraße wird mit dem Schild „Fahrradfahrer frei“ angepasst. In dem Bereich ist keine LSA vorgesehen.

Eine detailliert Darstellung der Maßnahme und der Straßenquerschnitte ist den angefügten Planungsunterlagen zu entnehmen.

#### M-03-5 Westerstraße / Süderstraße

Bei dieser Maßnahme wird der Radverkehr, der von der Westerstraße links in die Süderstraße abbiegen möchte, vor der ersten Zufahrt zum Supermarkt auf die Fahrbahn geführt. Ein 2,00 m breiter Verschwenk ist bis zur Zufahrt zum Supermarkt vorgesehen. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich auf 2,75 m verengt. Von dort ordnet sich der Fahrradfahrer in die Linksabbiegespur des MIV ein.

Zusätzlich wird eine Querungshilfe für Fußgänger über die Westerstraße westlich der Süderstraße, und über den straßenbündigen Gleiskörper des ÖPNV hergestellt. Die gesamte Furt hat eine Breite von 4,00 m. Der Abstand zwischen Bahnkörperbegrenzung und Gleisachse beträgt auf freier Strecke 1,65 m, im Bereich der Furt 1,825 m. Die Differenz von 0,175 m ist dem Sicherheitsabstand für wartende Personen in der Furt zuzurechnen. Der Sicherheitsabstand von 0,175 m wird der Aufstellfläche von 2,20 m hinzugerechnet, sodass sich eine Aufstellfläche inkl. Sicherheitsraum (lichter Raum) von 2,375 m Breite ergibt. Damit wird das in der RAS 06 verlangte Maß von  $\geq 2,50$  m für Rollstuhlfahrer mit Begleitperson unterschritten. Den Anforderungen der Barrierefreiheitsrichtlinie entspricht das Maß von 2,375 m jedoch.

Die Querungshilfe wird barrierefrei ausgebaut.

Eine detailliert Darstellung der Maßnahme und der Straßenquerschnitte ist den angefügten Planungsunterlagen zu entnehmen.

### 3 Geplante Maßnahmen

#### 3.1 Planungsablauf

Die Entwurfskriterien fallen in den Geltungsbereich der RAST 06.

Die Ausführungsplanung wurde mit dem unter 1.4 benannten Planungsbeteiligten vorabgestimmt.

#### 3.2 Zwangspunkte

Zwangspunkte ergeben sich durch den besonderen Bahnkörper in der Langemarckstraße und dem straßenbündigen Bahnkörper in der Westerstraße, sowie aus den Bestandsanlagen, die in die Planung integriert wurden.

#### 3.3 Fahrbahn

##### M-03-3 Langemarckstraße / Neustadtswall

Eine Fahrbahnanpassung ist für den Bereich Langemarckstraße/Neustadtswall geplant. Die Fahrbahnbreite wird in beide Richtungen (siehe 2.3 *Geplante Maßnahmen*) reduziert. In stadtauswärtiger Richtung entfallen durch den Fahrbahnverschwenk ca. 5 Parkplätze. Hier ist die Markierung, beidseitig, auf 20,00 m aufzunehmen und durch eine Sperrfläche zu ergänzen.

##### M-03-4 Westerstraße / Kleine Johannisstraße

Der vorhandene Stellplatz in Verlängerung der Häschenstraße entfällt. Die Fläche wird durch einen Betonrechteckstein, rot ohne Fase, markiert und in Richtung Fahrbahn abgesenkt. Die durchgezogene Linie in Fahrbahnmitte, wird für Fahrradfahrer durch eine beidseitig aufgebraute gestrichelte Markierung geöffnet.

##### M-03-5 Westerstraße / Süderstraße

Im Bereich des Abzweigs des Radweges mit Verschwenk auf die Fahrbahn wird diese auf 2,75 m reduziert. Die Fahrbahnen in Richtung Langemarckstraße werden, im Bereich der FURT auf eine Fahrspur reduziert. Die Breite beträgt 3,25 m.

#### 3.4 Verkehrsinsel

##### M-03-3 Langemarckstraße / Neustadtswall

Die Mittelinsel wird baulich hergestellt. Die Vorkopfbereiche werden mit einem Betonhochbord umschlossen, sowie mit Betonrechtecksteinen, grau, ohne Fase ausgebaut. Die Verziehungslängen betragen 20,00 m. Die Aufstellflächen, mit Betonrechteck, rot ohne Fase ausgebaut, betragen beidseitig 2,50 m. Auf beiden Inseln werden je zwei LSA-Masten, sowie drei Poller (Bremer Spargel) aufgestellt. Diese sollen ein Überfahren durch MIV-Verkehre verhindern.



### 03-5 Westerstraße / Süderstraße

Die Mittelinsel wird baulich hergestellt. Die Vorkopfbereiche werden mit einem Betonhochbord umschlossen, sowie mit Betonrechtecksteinen, grau, ohne Fase ausgebaut. Die Verziehungslänge beträgt 20,00 m. Die Aufstellfläche wird barrierefrei gem. DIN 18040-3 mit unterschiedlichen Bordhöhen ausgebaut.

### **3.5 Gehweg / Nebenanlage**

Am Neustadtswall sind, für die Radfahrquerung über die Langemarckstraße, die Rampensteine, sowie die Nebenflächen anzupassen.

Die Anschlusspunkte der vorhandenen Gehwege im Bereich der Fußgängerquerung Westerstraße/Süderstraße werden beidseitig barrierefrei umgebaut und mit taktilen Leitelementen ausgestattet.

### **3.6 Radverkehr**

Im Bereich der Fußgängerquerung Westerstraße/Süderstraße kann der Radverkehr, in Richtung Langemarckstraße, durch ein Rot-Signal der Bedarfssignalisierung, vor der Querungen eingeschränkt werden.

### **3.7 Entwässerung**

Keine Anpassung erforderlich.

### **3.8 Barrierefreiheit**

Die dargestellten Querungen dienen dem Zweck der Radverkehrsführung. Die Querungen sind nicht im Sinne der Regelungen der Barrierefreiheitsrichtlinie „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ ausgeführt.

Die zusätzliche Fußgängerquerung an der Süderstraße wird gem. der o. g. Richtlinie hergestellt.

Gemäß DIN 18040-3 wird die Querung mit unterschiedlichen Bordhöhen (doppelte Querungsstelle) ausgebaut. Für Personen mit Sehbehinderung wird die Breite der Furt im aufgekanteten Bereich 1,20 m betragen. Diese Furt wird auf der kreuzungsabgewandten Seite angeordnet. Der Bordsteinvorstand beträgt hier 6 cm. Der Bereich der Rollstuhlfahrfurt, mit einem Bordsteinvorstand von 0 cm hat eine ebenfalls eine Breite von 1,20 m.

Mit dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Steinbrück gab es bereits im Vorfeld Gespräche zur Barrierefreiheit im Fahrradmodellquartier. Die geplan-

ten Fahrradachsen in der Großen Johannisstraße und am Neuen Markt sollen beispielsweise barrierefrei umgestaltet werden.

### 3.9 Lichtsignalanlagen

#### M-03-3 Langemarckstraße / Neustadtswall

Die Querung des besonderen Gleiskörpers wird, gem. BOStrab, mit einer LSA (rot-aus) gesichert. Bei Bedarf kann hier ein Signal angefordert werden, sodass die Gleistrasse gequert werden kann. Für den Bereich der Fahrbahn ist keine LSA vorgesehen.

#### M-03-5 Westerstraße / Süderstraße

Zur Sicherstellung einer barrierefreien und sicheren Querung der Westerstraße, wird der Bereich signalisiert. Aufgrund der Vorrangigkeit des ÖPNV kann eine Durchsignalisierung hier nicht erfolgen. Für die Fahrbahn- und Gleisquerung wird jeweils eine rot/aus-(dunkel)-Anlage installiert. Bei Bedarf kann hier ein Signal angefordert werden, sodass die Fahrbahn/Gleistrasse gequert werden kann.

### 3.10 Straßenbegleitgrün

Der vorhandene Baum im Bereich des Abzweigs des Radweges auf die Fahrbahn (Maßnahme M03-5 Westerstraße/Süderstraße) muss entfernt werden.

## 4 Entwurf

### 4.1 Querschnitte

#### M-03-3 Langemarckstraße / Neustadtswall

Der vorhandene Verkehrsraum weist nach Umgestaltung folgende Breiten aus:

#### Querschnitt A - A

➤ Radweg	1,60 m
➤ Pflaster/Betonsteinrampe	2,25 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	3,25 m
➤ Westliche Aufstellfläche	2,50 m
➤ Besonderer Gleiskörper	6,45 m
➤ Östliche Aufstellfläche	2,50 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	3,25 m
➤ Pflaster/Betonsteinrampe	2,00 m
➤ Radweg	2,00 m
	<hr/>
	25,80 m

M-03-04 Westerstraße / Kleine Johannisstraße

Der vorhandene Verkehrsraum weist nach Umgestaltung folgende Breiten aus:

Querschnitt B - B

➤ Gehweg	2,70 m
➤ Radweg	1,25 m
➤ Aufstellfläche	2,30 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	6,55 m
➤ Straßenbündiger Gleiskörper	6,50 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	6,50 m
➤ Pflaster/Betonsteinrampe	2,35 m
➤ Radweg	1,25 m
➤ Gehweg	1,70 m
	<hr/>
	24,60 m

M-03-05 Westerstraße / Süderstraße (Fußgängerquerung)

Der vorhandene Verkehrsraum weist nach Umgestaltung folgende Breiten aus:

Querschnitt C - C

➤ Gehweg	1,50 m
➤ Radweg	1,40 m
➤ Sicherheitsstreifen	0,40 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	3,25 m
➤ Aufstellfläche	2,20 m
➤ Fahrbahn	3,30 m
➤ Straßenbündiger Gleiskörper	6,60 m
➤ Fahrbahn (einschl. Rinne)	6,55 m
➤ Aufstellfläche	2,10 m
➤ Radweg	1,25 m
➤ Gehweg	1,95 m
	<hr/>
	24,15 m

## 4.2 Oberbau

Grundlage sind die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12), sowie die Anlage zur Baubeschreibung AzB-HB Jan 18 für die Ausführung von Straßenbauarbeiten im Bereich der Freien Hansestadt Bremen.

Bremen, den 17.04.2018

HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH

aufgestellt:

gez. C. Wöltjen

(Christian Wöltjen B. Sc.)